

23.05.2007

**Sitzungsvorlage Nr. 097/07**

Anregung nach § 18 der Hauptsatzung;  
Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder

<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	05.06.2007
<b>Organisationseinheit</b>	Kreistagsbüro	<b>Berichterstattung</b>	Makiolla, Michael
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>		<b>Haushaltsjahr</b>	2007
<b>Produktgruppen-Nr.</b>		<b>Finanzielle</b>	
		<b>Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>			

**Beschlussvorschlag**

---

## **Begründung der Vorlage**

Nach § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Nach § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung beschließt der Kreisausschuss grundsätzlich über Anregungen und Beschwerden.

---

## Stellungnahme des Fachbereichs Familie und Jugend

Mit Schreiben vom 25.02.2007 hat ein Holzwickeder Ehepaar eine Anregung nach § 21 Kreisordnung NW eingereicht (Anlage 1). Diese zielt auf die Gleichbehandlung bei der Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder, die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagsgrundschule besuchen, ab.

Im Mai 2006 hat der Landtag NW mit dem Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006) die Änderung des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) beschlossen. Diese Änderung beinhaltet insbesondere

- die eigenständige Erhebung der Elternbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Satzung,
- die Ermäßigung der Elternbeiträge bei zeitgleichem Besuch von Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung als Kann-Bestimmung sowie
- die Möglichkeit der Geschwisterkinderermäßigung auch auf Kinder zu erweitern, deren Geschwisterkinder zeitgleich eine offene Ganztagsgrundschule besuchen.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Neuregelung wurde auf Kreisebene versucht, eine einheitliche Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen mit den o. g. Änderungen abzustimmen. Eine kreiseinheitliche Regelung konnte nicht erzielt werden. Daraufhin wurde in der Bürgermeisterkonferenz vereinbart, mit Inkrafttreten des Kinder- und Bildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2008, zu versuchen, eine kreiseinheitliche Regelung auf der Basis des neuen Gesetzes herbeizuführen.

In der Folge hat der Kreistag des Kreises Unna eine Anhebung der Elternbeiträge um rd. 7% sowie die Ermäßigung für Geschwisterkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, beschlossen. Eine Regelung der Geschwisterkinderermäßigung für Kinder, die eine offene Ganztagsgrundschule besuchen, wurde aus den folgenden Gründen nicht in die neue Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS) aufgenommen:

- § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sieht vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten hat. Dieser Verpflichtung ist der Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna nachgekommen, da zur Zeit 2 Kindertageseinrichtungen über große altersgemischte Gruppen verfügen, in denen Schulkinder betreut werden können.
- Parallel dazu hat der Schulträger der Gemeinde Holzwickede die Betreuung von Schulkindern an den Grundschulen im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule geregelt. Die hier fälligen Beiträge werden von der Gemeinde Holzwickede als Schulträger eigenständig erhoben. Eine Regelung zur Geschwisterkinderermäßigung für den Fall, dass Kinder einer Familie den Kindergarten sowie die offene Ganztagsgrundschule besuchen, gibt es nicht.
- Die Verfahrensweise in den anderen Kommunen des Kreises Unna ist so, dass die Geschwisterkinderermäßigung grundsätzlich auf den Betrag der offenen Ganztagsgrundschule bezogen wird. Dies ist im wesentli-

---

chen darauf zurückzuführen, dass es ansonsten zu Ungleichbehandlungen kommen könnte. Würde man die Geschwisterkindermäßigung analog dem Besuch von 2 Kindern in der Kindertageseinrichtung anwenden, dann müsste für das 1. Kind der Beitrag für die offene Ganztagsgrundschule (max. 100 Euro) und für das 2. Kind in der Kindertagesstätte kein Elternbeitrag gezahlt werden. Besuchen aber 2 Kinder die Kindertagesstätte, müssten die Eltern trotz des Erlasses des Elternbeitrages für das 2. Kind einen höheren Elternbeitrag (bis zu 334 Euro) zahlen.

Nach Rücksprache mit der Stadt Fröndenberg und den Gemeinden Bönen und Holzwickede gibt es dort für die offene Ganztagsgrundschule keine Geschwisterkindregelungen für den Fall, dass ein Kind einer Familie die offene Ganztagsgrundschule und ein Kind eine Kindertagesstätte besucht. Aus Sicht der Verwaltung ist das Ansinnen des Anregers durchaus nachvollziehbar. Insoweit wird die Verwaltung sich bemühen, gemeinsam mit den 3 Kommunen eine familienfreundliche Lösung zu finden. Allerdings wären dort zur Umsetzung entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich. Sobald der Landtag das KiBiz beschlossen hat, soll mit den Jugendämtern des Kreises und den Schulträgern in den Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg versucht werden, eine gemeinsame Regelung hinsichtlich der Elternbeiträge zu gestalten.

*Anlage*

((ABES))